

Schutzkonzept Covid-19

Stand 28.10.2020

Einleitung

Grundlage dieses Schutzkonzeptes sind die Vorgaben des Bundes und des Kantons Luzern. Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Kurzfassung (inkl. Kurzfassung Schutzkonzept Gastgewerbe, Reglemente und Checklisten im Anhang). Das Konzept ist Teil des betriebsinternen Hygienekonzepts und des Pandemiekonzepts des Alters- und Pflegezentrum Waldruh. Ziel der Schutzmassnahmen COVID-19 bleibt, die Anzahl Neuerkrankungen auf tiefem Niveau zu halten und unsere Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen.

Der Kanton Luzern hat als Massnahme gegen die Ausbreitung von COVID-19 ein Besuchsverbot in Pflegeheimen und sozialen Einrichtungen erlassen, welches per 25.10.2020 in die Umsetzung ging. Die Leitung der Einrichtung ist verantwortlich für die Umsetzung der Schutzmassnahmen im Betrieb.

Das Merkblatt Besuchsregelung und der Standard Besuchsbewilligung im Alters- und Pflegezentrum Waldruh unter COVID-19 ist Teil des Schutzkonzeptes und dient dem Betrieb dazu, den Schutz der Bewohnenden, der internen und externen Mitarbeitenden sowie weiterer Gäste zu gewähren, dies trotz teilweiser Öffnung des Heimes.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 1a Abs. 1 lit. F der Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG; SRL Nr. 867a) haben die Pflegeheime für ein den Bedürfnissen der beherbergten, betreuten und gepflegten Personen angemessene Betreuung, Pflege und Ernährung zu sorgen und die ärztliche Versorgung zu gewährleisten.

Die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ordnet Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie der Kantone an zur Bekämpfung des Coronavirus zur Verhinderung und um die Übertragungskette zu unterbrechen. Zur Bekämpfung dienen folgende Massnahmen:

1. Die Einhaltung geeigneter Hygieneregeln
2. Die Einhaltung eines hinreichenden Abstands zwischen Personen und Personengruppen sowie das Tragen von Schutzmasken
3. Die Erhebung von Kontaktdaten

Grundregeln

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Trägerschaft und die Leitung der Einrichtung sind für die Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist auf folgende Zielsetzungen auszurichten:

1. Möglichst geringe Gefahr einer Ansteckung mit dem Covid-19-Virus bei allen Personen, die im Pflegezentrum Waldruh leben oder arbeiten oder Kontakte zu Bewohnenden haben.
2. Möglichst hohes Mass an persönlicher Freiheit für die Bewohnenden, insbesondere hinsichtlich Bewegungsfreiheit, Kontakt mit anderen Bewohnern und Besuchern.

Das Schutzkonzept legt die Schutzmassnahmen fest und regelt die Überwachung der Einhaltung dieser Massnahmen:

- Einsatz von Schutzmaterial ist definiert und es ist geregelt, dass der Vorrat an Schutzmaterial für das APZ Waldruh während 3 Monaten sichergestellt ist.
- Regelt die Hygienemassnahmen
- Regelt das Vorgehen bei Verdacht auf Covid-19-Infektion
- Regelt den Umgang mit Covid-19-positiven Bewohnern (Isolation) oder Verdacht auf Covid-19-Ansteckung (Quarantäne)
- Regelt die Besuche im APZ Waldruh

- Regelt die Aufenthalte der Bewohnenden ausserhalb des APZ Waldruh, mit anschliessender Rückkehr
- Definiert die Rahmenbedingungen für die Zulassung von Körperkontakt zwischen Besucher und Bewohnenden
- Regelt die Rahmenbedingungen für Restaurationsbetrieb, Veranstaltungen und weiteren Dienstleistungen für Bewohnende.
- Information der Mitarbeitenden, Angehörigen, Bewohnern und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Arbeitssituation dies erfordert, sie aber dem Schutzprinzip entsprechen und im Schutz gleichwertig oder besser sind.

Bitte beachten Sie auch die Informationen für Gesundheitsfachpersonen des Bundeamtes für Gesundheit unter folgendem Link.

www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft.html

1 Hygiene

| Massnahmen |
|--|
| Händehygiene siehe betriebliches Hygienekonzept. |
| Bewohnenden und Gästen wird die Pflicht zum Händewaschen oder -desinfizieren erläutert. |
| Auf Begrüssungs- und Verabschiedungsrituale wie Händeschütteln ist zu verzichten. |
| Nach dem Verkehr mit Bargeld waschen oder desinfizieren die Mitarbeitenden die Hände bevor sie weiterarbeiten. |
| Türgriffe, Handlauf etc. werden regelmässig desinfiziert |
| Während der Arbeit im APZ Waldruh sind keine privaten Masken / Stoffmasken erlaubt . |
| Besucher tragen keine privaten Schutzmasken, sie wechseln auf unsere Schutzmasken |

2. Distanz halten

| Massnahmen |
|---|
| Für alle Personen im Betrieb (Mitarbeitende und weitere Personen) gilt die 1.5-m-Distanzregel. |
| Arbeitsplätze (inkl. Pausenraum) und Essbereich der Mitarbeitenden sind gemäss Distanzregel eingerichtet. |
| Der Mittagstisch muss vorreserviert werden. |
| Die Mitarbeitenden benutzen für die Pausen sowie Mittagsverpflegung die Cafeteria. |
| Siehe auch Merkblatt Besuchsregelung |

2.1 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

| Massnahmen |
|--|
| Es gilt die Tragepflicht von Masken, falls die Distanzregeln nicht eingehalten werden können. |
| Maskenpflicht gilt für alle Mitarbeitenden in den öffentlichen Räumen des APZ Waldruh und im direkten Kontakt mit Bewohnern. |
| Der Einsatz von Schutzhandschuhen ist bekannt (bei Wunden usw.). Sie werden bei Bedarf angewendet. |
| Unnötiger Körperkontakt wird vermieden (Händeschütteln usw.). |
| Bei internen Sitzungen wird der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten. Sitzungen finden im Saal statt. |
| Die Details bei Begegnung zwischen Bewohnern und Angehörigen in speziellen Krankheitssituationen (z.B. AZ Verschlechterung, Palliative Situationen) regelt die Bereichsleitung Pflege. |

2.2 Besuche im APZ Waldruh

Vom Kanton wurde am 30.10.2020 ein **eingeschränktes Besuchsrecht** für alle Kliniken, Spitäler und Langzeitinstitutionen ausgesprochen und muss ab 31.10.2020 umgesetzt werden. Es sind pro Tag max. zwei Besucher pro Bewohner zugelassen. Besuche müssen angemeldet werden und die Tagesverantwortung oder Mitarbeitende des Empfanges füllen den «Standard bezüglich bewilligten Besuchen» aus. Sie erfassen auch die Koordinaten der Besucher. Die Besuche finden in den Zimmern oder im Aufenthaltsraum statt. Die max. Besuchszeit beträgt eine Stunde. Alle Schutzmassnahmen müssen umgesetzt und eingehalten werden. **Besucher, die nicht angemeldet sind, werden nicht eingelassen. Für die Weihnachts- und Neujahrstage müssen alle Besuche vorangemeldet werden.**

2.3. Ausgang von Bewohnern

Bewohnende dürfen das APZ Waldruh verlassen. Sie werden darauf hingewiesen wie sie sich verhalten müssen. Angehörige welche Bewohnende abholen, müssen ihre Kontaktdaten angeben (Contact Tracing). In öffentlichen Räumen (ausserhalb der Waldruh) müssen auch unsere Bewohner Masken tragen.

2.4. Aktivierung

Die Aktivierung kann ihren normalen Alltag leben und umsetzen. Das Atelier Gulp wird so eingerichtet, dass auch Gruppenaktivitäten weiterhin stattfinden. Unsere Bewohnenden sollen in einem geschützten Rahmen wieder einen normalen Alltag leben können. Die Aktivierungsfrauen tragen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Berufskleidung (Pflege).

2.5. Angebote Alters- und Pflegezentrum Waldruh

Die Cafeteria steht nur für Bewohner und Mitarbeitende zur Verfügung. Der Haupteingang und die weiteren Eingänge sind geschlossen. Der Haupteingang ist ab 13.30 – 17.00 Uhr geöffnet.

Veranstaltungen sind alle abgesagt.

Alle weiteren Dienstleistungen (Coiffeur, Podologie, Physiotherapie etc.) sind in den verschiedenen Richtlinien geregelt und zugelassen.

3. Reinigung

| Massnahmen |
|---|
| Reinigung und Desinfektion nach betriebsinternen Standards (siehe auch Hygiene- und Pandemiekonzept). |
| Sicheres Entsorgen von Abfällen (inkl. Einwegmaterial wie Handschuhe, Masken usw.) und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung (regelmässig waschen). Abfall wird mit Handschuhen entsorgt und anschliessend werden die Hände desinfiziert. |
| Vor dem Eintreffen der nächsten Besucher/Bewohner werden die Tische und Stühle gereinigt. |
| Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und Kühlschränke werden täglich gereinigt. |
| Siehe auch Merkblatt Besuchsregelung. |

4. Eintritt und Verlegung von Bewohnern

Management Eintritt / Austritt und Verdacht von Covid-19 ist in separaten Richtlinien definiert.

5. COVID-19-Erkrankte im Betrieb

| Massnahmen |
|---|
| Verdacht von Covid-19 Ansteckung |
| Bewohnende: <ul style="list-style-type: none"> - Isolation bereits schon bei Verdacht und dann bei Bestätigung nach BAG Richtlinien: 10 Tage Isolation und 48 Stunden beschwerdefrei |

- Test wird sofort durchgeführt
- Bei bestätigtem COVID-19 Fall werden alle Bewohnende und Personal vom bestätigtem Fall getestet.
- Ein Bewohner der pos. ist im Covid Test geht in Isolation. Ab 2 Personen pro Abteilung / Etage wird ganze Etage isoliert, vom restlichen APZ.
- Die Oase wird ab dem 1. positiven Fall isoliert

Isolation siehe https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstisolation-covid-19.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_isolation.pdf

und

[QA3455t](#) Handlungsanweisung Isolation Covid-19

Mitarbeitende:

Hatten Sie **engen** Kontakt (Distanz weniger als 1.5 m länger als 15 Min ohne Schutz) zu einer Person, die positiv auf das neue Coronavirus getestet wurde? Dann können Sie in den nächsten Tagen ansteckend sein, ohne es zu merken.

Die ersten Symptome treten am häufigsten innerhalb von 10 Tagen nach Kontakt mit einer infizierten Person auf. Während dieser Zeit gilt folgendes:

- Befolgen Sie strikt die Hygiene- und Verhaltensregeln.
- Beobachten Sie Ihren Gesundheitszustand.
- Schützen Sie Ihre Familie, Ihre Freunde und Ihr Umfeld indem Sie unnötige Kontakte vermeiden.
- Wenn Ihre persönlichen und beruflichen Umstände es erlauben, können Sie sich selbst in Quarantäne begeben und im Homeoffice arbeiten.
- Wenn Sie nicht im Homeoffice arbeiten können, dann ist es besonders wichtig, dass Sie die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen, indem Sie Kontakte meiden, Distanz halten und eine Maske tragen, wenn Sie den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht einhalten können.
- Mitarbeitende mit Symptomen bleiben zu Hause und befolgen die BAG Richtlinien.
- Das weitere Vorgehen wird mit der Bereichsleiterin besprochen.
- Test wird sofort durchgeführt
- Für Quarantäne und Isolation wird ein Arztzeugnis verlangt

Quarantäne:

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstquarantane.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_quarantaene.pdf

10 Tage Quarantäne gilt ab dem Tag des letzten Kontakts mit der Covid pos. Person. Wenn bei ihnen Symptome auftreten begeben sie sich in die Isolation

Isolation:

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstisolation-covid-19.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_isolation.pdf

Mit den 1. Symptomen gehen sie zum Covid-Test. Sind sie positiv bleiben sie mind. 10 Tage in Isolation.

- Sie haben sich testen lassen und das Ergebnis war positiv: Die zuständige kantonale Stelle wird sich bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen geben. In der Regel wird die Isolation zu Hause beendet, sobald 48 Stunden nach Abklingen der Symptome und seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind.
- Sie haben sich testen lassen und das Ergebnis war negativ: Beenden Sie die Isolation 24 Stunden nach Abklingen der Symptome.
- Sie haben sich nicht testen lassen: Beenden Sie die Isolation 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind. Falls Sie einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns hatten: Es kann länger dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher können Sie die Isolation aufheben, wenn der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns als einzige Symptomatik nach Ablauf der Isolationsdauer noch weiterbesteht.

6. Besondere Arbeitssituationen (Einsatz Schutzmaterial)

| Massnahmen |
|---|
| Hygienemasken werden korrekt getragen und in geschlossenem Eimer entsorgt. Masken tragen alle Mitarbeitenden, wenn der Abstand zum Bewohnenden oder Mitarbeitenden nicht eingehalten werden kann. (1,5 m). In allen öffentlichen Räumen muss das Personal immer Maske tragen. |
| Die Warenanlieferung erfolgt ohne direkten Kontakt . |
| Materialbeschaffung – Vorrat für 3 Monate anlegen |

6. Informationen / Management

| Massnahmen |
|---|
| Bewohnende: <ul style="list-style-type: none"> - Laufend über den aktuellen Stand informieren. |
| Angehörige: <ul style="list-style-type: none"> - Frühzeitige Information gemäss Kommunikationskonzept des Betriebs. |
| Instruktion der Mitarbeitenden: <ul style="list-style-type: none"> - Regelmässige Instruktion/Schulung der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial/Berufskleidung (inkl. Entsorgung) und sicheren Umgang mit den Bewohnenden und Gästen. |
| Organisation der Mitarbeitenden: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeit in gleichen Teams ermöglichen/organisieren. Eine Durchmischung begünstigt die Ausbreitung von Viren. Nach Möglichkeit keine etagen- oder häuserübergreifende Aushilfen. - Kommunikation der Besuchsregelung und Information über interne Organisation der Besuche. - Die Mitarbeitenden werden nach jeder Pandemie-Sitzung mit einem Protokoll über die aktuelle Lage in der Institution informiert. |
| Die BAG Schutzmassnahmen sind im Eingangsbereich angeschlagen. |
| Organisation der Besuche: <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation der Besuchsregelung an Bewohnende, Angehörige und Bezugspersonen - Der Gesundheitszustand der Gäste wird beim Eintreffen erfragt und mit den Kontaktdaten schriftlich festgehalten. Dieses Dokument wird von den Gästen visiert. Die Daten werden nach 14 Tagen vollständig vernichtet. |
| Vorrat sicherstellen: <ul style="list-style-type: none"> - Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten. - Desinfektionsmittelspender regelmässig auffüllen. - Genügend Schutzmaterial am Lager haben. |

7. Anhänge

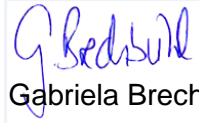
| Anhang |
|---|
| Merkblatt Besuchsregelung |
| Standard Besuchsbewilligung |
| Merkblatt Tragen von Schutzmasken |
| Massnahmen Isolation von Bewohnenden inklusive Aushang vor dem Zimmer |
| Merkblätter vom BAG |
| Umgang mit Schutzbekleidung |
| Richtlinien Coiffeur, Podologie, Therapien/ Arztvisite |
| Aufgabe Empfang und Cafeteria |
| Checkliste Datenerfassung Besucher/innen |

8. Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:
Dieses Dokument wurde allen Bereichen übermittelt und erläutert.

Ja Nein

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:



Willisau 02.11.2020 Gabriela Brechbühl

Angepasst: 04.12.2020 brga